

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 11. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 16.12.2015, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
2. Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt
3. Richtlinie der Stadt Hilden über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 17.12.2015

Jahrgang 22

Nr. 25

Datum 08.12.2015

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 11. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 16.12.2015, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 3.1 Bestellung des Wehrführers und seines 2. Stellvertreters WP 14-20 SV 10/019
- 3.2 Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2016 WP 14-20 SV 32/007
- 3.3 Ergänzung der Förderrichtlinien für Existenzgründer WP 14-20 SV 80/012
- 3.4 Neu- und Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
- 4 Anregungen und Beschwerden
- 4.1 Anregung: Ehrenbürgerschaft Orban WP 14-20 SV 01/036
- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 5.1 Prüfungsbericht und Testat zum Gesamtabschluss 2011 WP 14-20 SV 14/012
- 5.2 Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2013 WP 14-20 SV 14/010/1
- 5.3 Haushaltsplan-Entwurf 2016 WP 14-20 SV 20/034

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 5.4 | Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.10.2015 | WP 14-20 SV 20/033 |
| 5.5 | Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden | WP 14-20 SV 26/006 |
| 5.6 | Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2016 | WP 14-20 SV 68/020 |
| 5.7 | 11. Nachtragssatzung vom... zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 | WP 14-20 SV 60/021 |
| 5.8 | Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 23.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden | WP 14-20 SV 68/023 |
| 5.9 | Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2016 und 10. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 | WP 14-20 SV 68/022 |
| 5.10 | Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2016 und 19. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 | WP 14-20 SV 68/021 |
| 5.11 | 3. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung | WP 14-20 SV 10/017 |
| 5.12 | Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungssatzung | WP 14-20 SV 32/005 |
| 5.13 | Marktstandsgebühren für die Hildener Wochenmärkte 2016 | WP 14-20 SV 32/006 |
| 5.14 | 2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 | WP 14-20 SV 60/016 |
| 5.15 | 1. Nachtrag vom zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§23 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) | WP 14-20 SV 60/017 |
| 5.16 | 3. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.1988 | WP 14-20 SV 60/019 |
| 5.17 | Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - 1. Nachtrag | WP 14-20 SV 51/088 |
| 5.18 | Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden - Neufassung | WP 14-20 SV 51/087 |
| 5.19 | Umbau der Theodor-Heuss-Schule zu einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung
- Vorlage der Unterlagen nach § 14 GemHVO und vorzeitige Mittelbereitstellung - | WP 14-20 SV 26/007 |

- 5.20 Mittelfreigabe im Vorgriff auf den Haushalt 2016
hier: Ausschreibung von Planungsleistungen für die IHK Teilprojekte A1, A2 und A4 WP 14-20 SV 66/052
- 5.21 Vorzeitige Haushaltsmittelfreigabe 2016 Projekt IHK A 3 "Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Robert-Gies-Straße / Schulstraße" WP 14-20 SV 66/045
- 6 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 6.1 1. Nachtragssatzung vom zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010 WP 14-20 SV 60/015
- 6.2 Widmung von Straße, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr:
a) Teilflächen der Gerresheimer Straße - Kreisverkehr
b) Teilfläche des Edvard-Grieg-Weges
c) neue Stichwege an der Meide und Steinauer Straße
d) Teilfläche "Im Loch"- "Zum Forsthaus"
e) Fußweg zwischen Heiligenstraße und Warrington-Platz
f) Tiefgaragenzufahrt zu Stadthalle
g) Verkehrsfläche vor der Autobahnpolizei
h) B&R-Anlagen am Haltepunkt Hilden-Süd WP 14-20 SV 61/056
- 6.3 Lärmaktionsplan Stufe II:
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange WP 14-20 SV 61/042
- 7 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 7.1 Bedarfsgerechtes Angebot in der OGS, Einrichtung neuer Gruppen zum Schuljahr 2016/17 WP 14-20 SV 51/073
- 7.2 Neufassung des Kontraktes mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. - Betrieb des Abenteuer-spielplatzes- WP 14-20 SV 51/062
- 8 Angelegenheiten des Sozialausschusses
- 8.1 Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen WP 14-20 SV 50/050
- 8.2 Hilden auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt
- Vorbereitung eines Inklusionsfachtages im Jahr 2016 - WP 14-20 SV 50/049
- 9 Anträge
- 9.1 Antrag der FDP-Fraktion: Überprüfung und Beratung aller freiwilligen Leistungen auf 3 Jahre vor dem Jahr 2011 WP 14-20 SV 20/035
- 9.2 Antrag der FDP-Fraktion zur Tagesordnung: Ergebnisse Runder Tisch Weststraße
- 9.3 Antrag der Bürgeraktion zur Tagesordnung: Konzept zur Vermarktung des Grundstücks der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule - Sachstand nach der 1. Ausschreibungsphase und Auswirkungen auf das weitere Verfahren
- 10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 12 | Befangenheitserklärungen | |
| 13 | (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 14 | (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |
| 14.1 | Antrag der FDP-Fraktion: Überprüfung und Beratung aller freiwilligen Leistungen auf 3 Jahre vor dem Jahr 2011 | WP 14-20 SV 20/036 |
| 15 | Anerkennung von Ausbildungszeiten sowie einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit | WP 14-20 SV 10/018 |
| 16 | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des "Stadtmarketing Hilden e. V." | WP 14-20 SV 14/015 |
| 17 | Mehrgenerationsiedlung für Hilden auf dem Grundstück der Albert-Schweitzer-Schule:
Ausschreibungsphase 1 für Einfamilienhäuser | WP 14-20 SV 61/063 |
| 18 | Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet Hilden Nord-West | WP 14-20 SV 61/067 |
| 19 | Mittelbereitstellung im Rahmen eines Klageverfahrens | WP 14-20 SV 60/022 |

Hilden, 07.12.2015
 Bürgermeisterin Birgit Alkenings
 Vorsitzende

2. Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die „Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt“ mit den Anlagen: 1. Räumlicher Geltungsbereich und 2. Antragsformular beschlossen.

Als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b Baugesetzbuch hat der Rat der Stadt Hilden den Bereich der Innenstadt Hildens festgelegt, der die Fußgängerzone einschließlich den benachbarten Straßen und Plätze sowie den Stadtpark umfasst.

Das Gebiet wird begrenzt

im Norden durch die Benrather Straße einschließlich der Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Str. 24 sowie die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend,
 im Osten durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23,
 im Süden südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstücks Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstücks Schulstraße 40 und Klotzstraße 41, die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße,
 im Westen durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather Str. 31/31a und hier die Benrather Straße querend.

Die „Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt“ hat folgenden Wortlaut:

Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW (Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren; Verfügungsfonds) richtet die Stadt Hilden innerhalb des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden einen „Verfügungsfonds“ zur Aufwertung und Attraktivierung der Hildener Innenstadt ein.

01. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden soll mit Hilfe von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Hildener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, wodurch die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der weiteren Aufwertung der Innenstadt gestärkt wird. Zugleich ermöglicht der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich in der Regel zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

02. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung des Landes NRW stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Innenstadt Hilden gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Für die beantragten Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Sitzung des Verfügungsfondsbeirats alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

03. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet Innenstadt haben.

Gefördert werden beispielsweise:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

04. Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Fonds finanziert sich zu mindestens 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der öffentlichen Hand ko-finanziert. Diese Mittel setzen sich zusammen aus 25% Städtebauförderung und 25% städtischer Anteil. Die Aufwendungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Zuwendungen vom Land NRW in gleicher Höhe wie der städtische Anteil bewilligt werden.

Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Hilden.

Das mit dem Projektmanagement zum Projekt „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Hilden“ beauftragte Büro hat die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds sowie für das lokale Gremium inne (siehe Pkt.05).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Hilden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.

05. Verfügungsfondsbeirat

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen

Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Hildens. Das Gremium entscheidet über die beantragten Mittel und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich jeweils zusammen aus:

2 Einzelhändler/innen
2 Immobilieneigentümer/innen
2 Anwohner/innen
1 Gastronom/in

sowie
der Bürgermeisterin und
drei Vertreter/-innen des Rates der Stadt Hilden.

Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates werden durch den Rat der Stadt Hilden bestellt.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzung des Beirates wird geleitet von der Bürgermeisterin (oder durch eine/n Vertreter/in, auf den sie die Aufgabe delegiert). Die/der Antragsteller/in kann und soll beratend an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates teilnehmen.

Jede Ratsfraktion ist berechtigt, mit einer/m Vertreter/in als zuhörenden Gast an der Sitzung teilzunehmen.

Die Geschäftsführung des Verfügungsfondsbeirates nimmt ebenfalls beratend an der Sitzung teil. Der Beirat kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste / Vertreter/innen der Verwaltung einladen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Der Verfügungsfondsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Trägerschaft der Maßnahme.

06. Antragsberechtigte/ Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge, siehe Anlage, können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten
- Effekte für die Stärkung des Stadtumbaugebietes
- die räumliche Zuordnung der Maßnahme (falls möglich)
- die Dauer der geplanten Maßnahme
- Angaben zu beteiligender Akteure (falls erforderlich)
- die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der Maßnahme, hier insbesondere der Nachweis des privaten Eigenanteils.

Da über die Mittelvergabe durch den Verfügungsfondsbeirat beraten und entschieden wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Anträge, die in die verbindliche jährliche Projektplanung aufgenommen werden sollen, müssen im Regelfall spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

07. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Stadtumbaugebiet*: Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Stadtumbaugebietes liegen bzw. dort durchgeführt werden können (siehe Anlage Räumlicher Geltungsbereich Stadtumbaugebiet);
- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image der und die Identifikation mit der Hildener Innenstadt;
- *Stadtbildgestaltung*: Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Stadtbild innerhalb des Stadtumbaugebietes aus;

- *Inhaltlicher Bezug*: Die Maßnahme muss einen inhaltlichen Bezug zum Stadtumbaugebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch das geschäftsführende Büro sowie die Stadtverwaltung Hilden bestätigt werden.

08. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht im Rahmen des Verfügungsfonds gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Personalkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

09. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Über Ausnahmen kann auf Antrag des Verfügungsfondsbeirates der Rat der Stadt Hilden entscheiden.

Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist durch den Maßnahmenträger zu erbringen.

Ist eine vom Verfügungsfondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme mit mind. einem Foto
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformation, Zeitungsausschnitte)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Vorlage der Unterlagen erfolgt beim geschäftsführenden Büro. Dies prüft zusammen mit der Stadtverwaltung Hilden den Verwendungsnachweis.

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre und ist vom Maßnahmenträger einzuhalten und sicher zu stellen. Dies beinhaltet eine zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

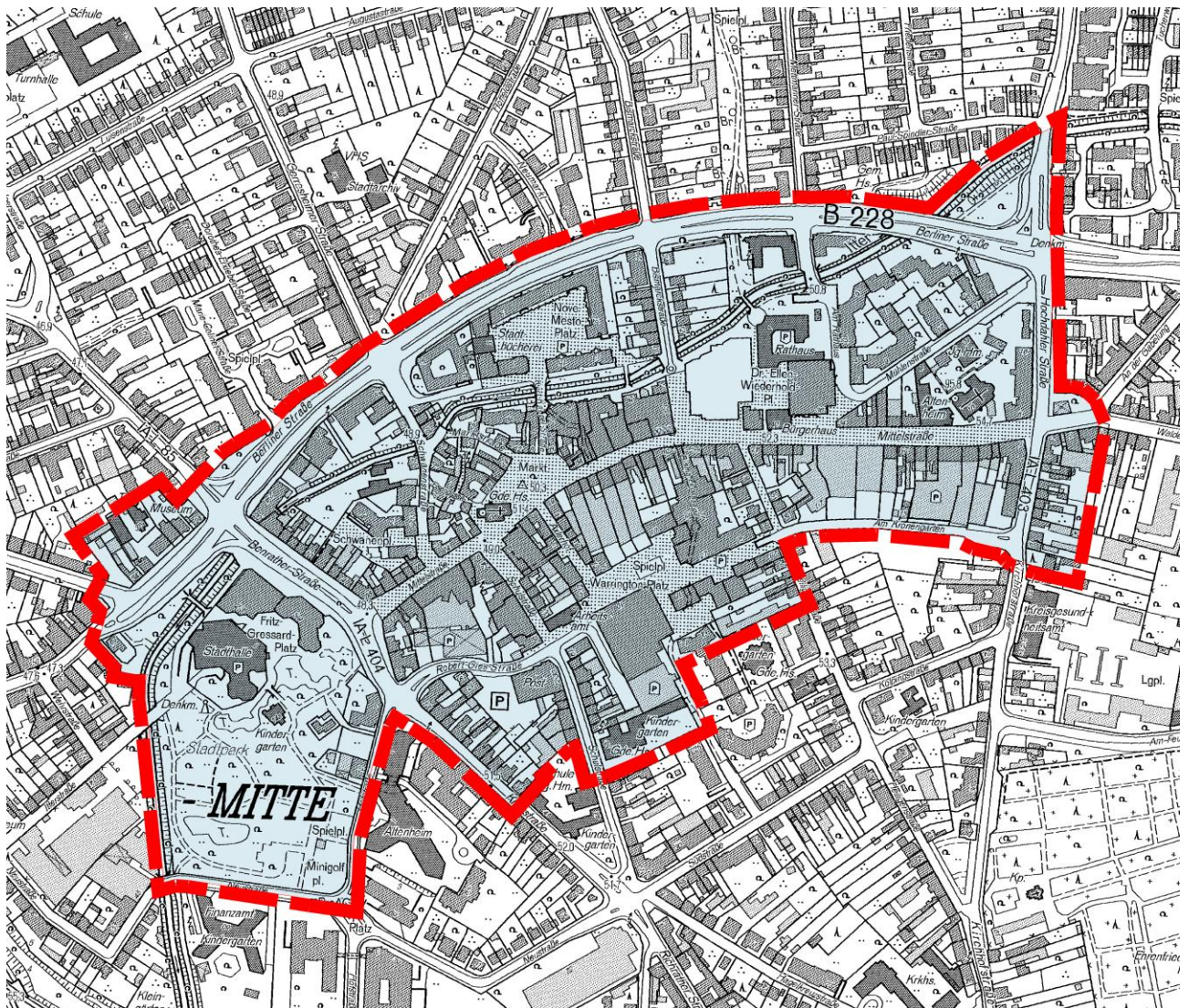
Hilden, den 13.10.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

- Anlagen: 1. Räumlicher Geltungsbereich
 2. Antragsformular

Anlage 1

zur Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Abgrenzung des durch Beschluss des Rates am 10.07.2013 gemäß § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch festgelegten Stadtumbaugebiets und somit Fördergebiet dieser Richtlinie:



ohne Maßstab

Kartengrundlage: © Kreis Mettmann



Abs.:
.....
.....



Projekt Innenstadt
Gutes besser machen

Verfügungsfondsbeirat
c/o Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Datum:

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien der Stadt Hilden zur
Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Antragsteller

.....
Name, Vorname (ggfls. Institution)

.....
Anschrift

.....
Telefon-Nummer; e-mail-Adresse

Vorgeschlagener Maßnahmenträger

.....
Name, Vorname (ggfls. Institution)

.....
Anschrift

.....
Telefon-Nummer; e-mail-Adresse

Projektname/Aktion/Maßnahme

.....
Projektname

.....
Durchführungszeitraum

.....
Durchführungsort

.....
Projekt-/Kooperationspartner

Maßnahmengruppe Investive Maßnahme Investitionsvorbereitende Maßnahme
Nicht-Investive Maßnahme (siehe Ziffer 02 der Richtlinie)

Beschreibung der Maßnahme

(für eine ausführlichere Projektbeschreibung kann eine Anlage beigefügt werden)

.....
.....
.....
.....
.....

Ziele der Maßnahme (siehe Ziffern 03 und 07 der Richtlinie)

.....
.....
.....
.....

Voraussichtliche Kosten

Gesamtkosten der Maßnahme, brutto	
./.. eingesetzte Eigenmittel, brutto	
./.. sonstige Drittmittel, brutto	
= beantragte Zuwendung, brutto	
Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit (Monat/Jahr)	

Erläuterungen zum Nachweis des privaten Eigenanteils:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Als Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

Darstellung der Finanzierung der privaten Eigenmittel.

..... Fotos

..... Sonstiges, und zwar

3. Richtlinie der Stadt Hilden über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die „Richtlinie der Stadt Hilden über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbaugebiet Innenstadt“ mit den Anlagen: 1. Räumlicher Geltungsbereich, 2. Antragsformular und 3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) beschlossen.

Die „Richtlinie der Stadt Hilden über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbaugebiet Innenstadt“ hat folgenden Wortlaut:

Richtlinie der Stadt Hilden über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbaugebiet Innenstadt

01. Zuwendungszweck

Die Stadt Hilden gewährt mit Mitteln des Landes NRW und städtischen Eigenmitteln Zuschüsse zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“ des Landes NRW, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt. Darüber hinaus finden die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergänzend Anwendung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Hilden entscheidet über einen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

Ziel der Förderung ist es, private Eigentümer und Nutzer von Immobilien im Innenstadtbereich zur Behebung von Sanierungsrückständen und Durchführung von Verschönerungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Fassaden zu motivieren.

Damit sollen gemäß dem „Gestaltungshandbuch Innenstadt“ der Stadt Hilden eine Verbesserung des Erscheinungsbildes der Hildener Innenstadt und eine Aufwertung des Standortes erreicht werden.

02. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Stadt Hilden förmlich festgelegten „Stadtumbaugebiet“ gem. § 171b Baugesetzbuch (BauGB).

Es handelt sich um den Bereich der Innenstadt, der die Fußgängerzone einschließlich der benachbarten Straßen und Plätze sowie den Stadtpark umfasst.

Das Gebiet wird begrenzt

im **Norden** durch die Benrather Straße einschließlich der Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Straße 24 sowie die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend

im **Osten** durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23,

im **Süden** südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstückes Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend, um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstückes Schulstraße 40 und Klotzstraße 41 die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße,

im **Westen** durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather 31/31a und hier die Benrather Straße querend.

Auf den zur Orientierung beigefügten Kartenausschnitt wird hingewiesen (Anlage 1).

03. Fördergegenstand

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Arbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen, nicht satzungsgemäßen Werbeanlagen und die Wiederherstellung ursprünglicher Fassaden mit ihren Putz- und Fenstergliederungen.
- Die künstlerische Gestaltung von Grenzmauern, Wänden, Fassaden oder Fassadenteilen (wie z.B. Brandmauern)
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannt Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Förderfähig sind nur Fassaden, die von der öffentlichen Straße aus sichtbar sind.

Die Stadt Hilden behält sich vor, solche Gebäude mit besonderer Priorität zu fördern, die im „Gestaltungshandbuch Innenstadt“ als besonders wichtig für das Stadtbild hervorgehoben sind.

Nicht gefördert werden:

Wärmeschutz-/Dämm-Maßnahmen, Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Haustüren, Fenstern und Fensterbänken, Dachdeckerarbeiten.

04. Zuwendungsbedingungen/-voraussetzungen

04.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- a) mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- b) die Maßnahme mit der Stadt Hilden abgestimmt wurde,
- c) die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- d) die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 2000€ liegen,
- e) die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- f) die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind,
- g) die Maßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Erlaubnisse vorliegen,
- h) keine umweltschädlichen Materialien verwendet werden,
- i) die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird,
- j) die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden (Zweckbindungsfrist);

04.2 Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- a) das Gestaltungshandbuch Innenstadt der Stadt Hilden beachtet wird,
- b) das betroffene Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- c) die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- d) das betroffene Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot) aufweist, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.
- e) Die Vorgaben der aktuell geltenden Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sind einzuhalten.

05. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt Hilden als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Zuwendungsfähig sind die von der Stadt Hilden als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 03, zuwendungsfähig sind jedoch höchstens 60€/m² aufgewerteter und gestalteter Fassadenfläche. Zu den förderfähigen Kosten wird ein Zuschuss von max. 50% gewährt, jedoch höchstens 30€/m² gestalteter Fläche.

Es wird ein max. Zuschuss von 10.000€ je Maßnahme gewährt.

06. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind private Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 2) bei der Stadt Hilden einzureichen (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt).

Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen (mind. drei bei einem Volumen von mehr als 2.000 € brutto)
- Darstellung/Fotos des Ist-Zustandes
- Aktueller Katasterplan/Lageplan
- Eigentüternachweis/Einverständniserklärung
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung (Baubeschreibung)
- Darstellung der Finanzierung der privaten Eigenmittel
- Evtl. erforderliche Genehmigungen/ Nachweis der Vorabstimmung mit der Stadt Hilden.

Komplette und prüffähige Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bearbeitet.

Auf Antrag kann die Stadt Hilden dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen. Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, SG Refinanzierung/Vertragsrecht).

Nach Prüfung der Anträge erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die jeweils gültigen „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)“ der Städtebauförderung (siehe Anlage 3 – Stand 2004/2014) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind deshalb vom Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der Stadt Hilden spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller/die Antragstellerin ausgezahlt. Original-Rechnungen/Unterlagen werden zurückgegeben.

07. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- private Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

08. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Zuwendungsantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

09. Ausnahmen

Über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie kann im Einzelfall und auf Antrag entschieden werden. Zuständiges Gremium hierzu ist der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Mit dem Ende des im entsprechenden Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligten Durchführungszeitraums tritt die Richtlinie spätestens außer Kraft.

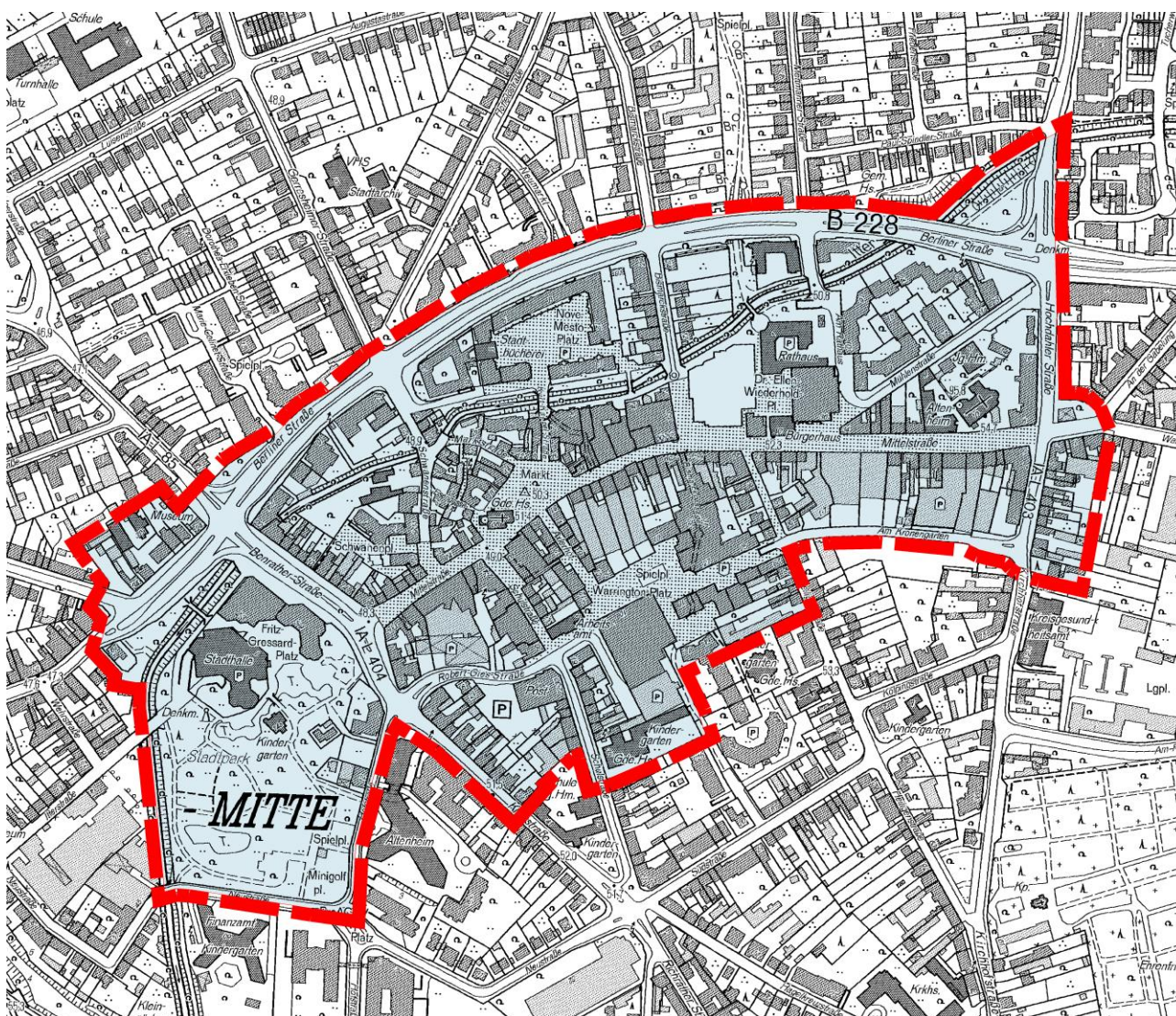
Hilden, den 13.10.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

- Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 1

zur Richtlinie der Stadt Hilden über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbauegebiet Innenstadt

Abgrenzung des durch Beschluss des Rates am 10.07.2013 gemäß § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch festgelegten Stadtumbauebiets und somit Fördergebiet dieser Richtlinie:



ohne Maßstab

Kartengrundlage: © Kreis Mettmann



Abs.:
.....
.....



Hilden

Projekt Innenstadt
Gutes besser machen

Stadt Hilden
Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt
Sachgebiet Refinanzierung / Vertragsrecht
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Datum:

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien der Stadt Hilden zur
Neugestaltung von Fassaden im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Antragsteller

.....
Name, Vorname (ggfs. Institution)

.....
Anschrift

.....
Telefon-Nummer; e-mail-Adresse

Gebäude

.....
Flur	Flurstück(e)	Anschrift	Baujahr

Grundstückseigentümer

.....
Name, Vorname (ggfs. Institution)

.....
Anschrift

Angaben zur Baumaßnahme

Kurze Beschreibung der Maßnahme:

.....
.....
.....
.....

Zu sanierende Fassadenfläche in Quadratmetern

Fassade (einschl. Fenster und Türen) gemäß Angebotenm²

Voraussichtliche Kosten nach beigefügten Kostenvoranschlägen

Maßnahme	Kosten in Euro (€)

Summe in Euro (€)

Als Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- Angebot(e)
- Rechnung(en)
- Fotos
- Darstellung der Finanzierung der privaten Eigenmittel
- Sonstiges, und zwar

Wird die Maßnahme aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt (siehe Ziffer 04.1f der Richtlinie)?

..... ja nein (bitte ankreuzen)

Wird die Maßnahme anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert (siehe Ziffer 04.1e der Richtlinie)?

.....ja nein

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt

.....ja nein

Bankverbindung

.....
IBAN

.....
ggfs. BIC

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
mit ggfs. Firmenstempel

Anlage 3 zum Fassadenprogramm der Stadt Hilden

www.brd.nrw.de/planen_bauen/service/ vom 03.08.2015

Anlage 2
zu Nr. 5.1 zu § 44
Stand: 2004/2014 - 22.07.2013

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1
Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

**2
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder
Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1**

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, gilt Folgendes: Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungs-

zwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennach-

weis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschrif-

ten eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischenbeweise dem Verwendungs- oder Zwischenbeweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 04.12.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 17.12.2015

Am Donnerstag, dem 17.12.2015, 18.00 Uhr, findet die 10. gemeinsame öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses - 93. Sitzung - und der Verbandsversammlung - 65. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 30.11.2015 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 26.11.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin
